IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/600
KR.Nr. A 209/2009 (BJD)

Auftrag Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Deponie Rothacker (08.12.2009)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Situation betreffend der Deponie Rothacker zu klären, insbesondere die Ströme des Sickerwassers und die in der Deponie gelagerten Abfälle zu ermitteln und eine Sanierung der Deponie zu prüfen. Dazu soll er dem Kantonsrat eine Kostenschätzung, eine eventuelle Kostenbeteiligung der Betreiberin und einen möglichen Zeitplan vorlegen.

2. Begründung

Schweizweit ist die Sondermülldeponie in Kölliken (SMDK) die bekannteste Altlast. Sie muss mit einem enormen Aufwand und unter schwierigsten Bedingungen saniert werden. Kölliken hat die Bevölkerung für Altlasten und Sondermülldeponien sensibilisiert.

Im Kanton Solothurn beschäftigt uns die Deponie Rothacker nicht erst seit kurzem. Die Deponie Rothacker ist seit 1998 eine von drei sogenannten Reaktordeponien des Kantons. Reaktordeponie bezeichnet einen Deponietypus, in welchem aufgrund der Inhaltsstoffe biologische, biochemische und/oder chemische Prozesse ablaufen, welche zu Sickerwasser und Gasemissionen führen können. Bis 1998 konnten keine «unzulässigen Emissionen» nachgewiesen werden. Verschiedenste Materialien wurden in den ehemaligen Steinbruch gefüllt. Weder die Betreiberin noch das Amt für Umwelt können mit Sicherheit sagen, was während der Jahre 1976-1987 in der Deponie eingelagert wurde. Die Deponiebetreiberin muss gemäss Betriebsbewilligung regelmässig umfangreiche Untersuchungen der Emissionen, u.a. des Deponiesickerwassers machen lassen. Der Schöpflerbach war demnach 2008 in unzulässiger Weise belastet und diese Tatsache löste Untersuchungen und erste Sanierungsmassnahmen aus. Das Deponiesickerwasser wird in die Kanalisation eingeleitet. Man geht davon aus, dass die Kläranlage in der Lage ist, das Deponiesickerwasser zu verarbeiten.

Trotz der Überwachung sind wir der Meinung, dass diese Deponie saniert werden soll. Dies vor allem, weil die hydrogeologischen Verhältnisse der Deponie als nicht optimal bewertet werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Seit 1973 wird in Walterswil, in einem ehemaligen Steinbruch, eine Deponie betrieben. Nachdem anfänglich sowohl Bauschutt, Siedlungsabfälle als auch Abfälle aus Industrie und Gewerbe abgelagert worden waren, beschränkt sich seit 1996 die Ablagerung fast ausschliesslich auf Kehrichtschlacke.

Der laufende Deponiebetrieb unterliegt seit 1998 einer regelmässigen Überwachung. Diese umfasst Kontrollen des Sickerwassers, des Grundwassers, von Quellen und Oberflächengewässern sowie des Bodens. Diese Kontrollen zeigten teilweise geringfügige Einflüsse auf diese Schutzgüter, in Einzelfällen wurden auch kleinere Sanierungsmassnahmen ergriffen. Insgesamt ergab die Überwachung aber keine Hinweise auf eine relevante und dauernde Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter.

3.2 Historische Untersuchung

2008 wurden gegenüber dem Amt für Umwelt (AfU) von privater Seite Vermutungen geäussert, dass in den ersten Jahrzehnten des Deponiebetriebes auch „Sonderabfälle" abgelagert worden sein könnten, für welche schon damals keine Bewilligung bestand. Diese Thematik wurde auch kurzzeitig von den Medien aufgegriffen.

Ausgelöst durch diese Debatte veranlasste das Amt für Umwelt die Durchführung einer umfassenden historischen Untersuchung gemäss eidgenössischer Altlasten-Verordnung. Dabei wurden die historischen Daten über die Deponie Rothacker aufgearbeitet, indem Akten aus dem Archiv der Deponiebetreiberin und des Kantons gesichtet sowie verschiedene Gespräche mit Personen geführt wurden, welche Kenntnisse über die früheren Ablagerungen haben (z.B. Abfallgeber, Betreiber, ausgewählte Personen aus der Bevölkerung, Behördenvertreter etc.). Der Bericht zur historischen Untersuchung wurde im November 2009 abgeschlossen, die Ergebnisse stellte das Amt für Umwelt anschliessend den Gemeindebehörden von Walterswil sowie den Medien vor.

Die historische Untersuchung lieferte unter anderem Hinweise, dass in früheren Jahren eventuell unbewilligte „Sonderabfälle" abgelagert worden sind. Ebenso wurde aufgezeigt, dass nicht alles Sickerwasser über das bestehende Entwässerungssystem erfasst wird und ein Teil im Fels versickert. Das hydrogeologische Umfeld der Deponie ist allgemein zu wenig bekannt und soll besser abgeklärt werden, so dass das bestehende Messstellennetz überprüft und eventuell erweitert werden kann. Die Analytik ist zudem aufgrund der Hinweise bezüglich der abgelagerten Abfälle anzupassen.

3.3 Beurteilung der Situation

Rechtsgrundlage für das Vorgehen und die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standortes bildet die eidgenössische Altlasten-Verordnung (AltLV, SR 814.680). Für einen Beschluss, ob die Deponie sanierungsbedürftig ist oder nicht, ist die Datenlage aufgrund der historischen Untersuchung ungenügend. Sowohl die Verfasser der historischen Untersuchung als auch das Amt für Umwelt kommen zum Schluss, dass eine technische Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung durchzuführen ist, mit welcher die aufgeworfenen Fragen zu klären sind und festgelegt werden kann, ob und wo allfälliger Handlungsbedarf besteht. Mit dieser Untersuchung soll zudem eine gesicherte und rechtlich genügende Datengrundlage geschaffen werden, damit der Standort hinsichtlich seiner Sanierungs- oder Überwachungsbedürftigkeit korrekt beurteilt werden kann. Da bereits Beeinträchtigungen von Schutzgütern festgestellt worden sind, bleibt der Standort vorderhand bis zum Abschluss der technischen Untersuchung, auch aus altlastenrechtlicher Sicht, als überwachungsbedürftig eingestuft.

3.4 Weiteres Vorgehen

Üblicherweise wird eine technische Untersuchung in einem Schritt durchgeführt. Im vorliegenden Fall ist es angesichts der Komplexität des Standortes und der noch zahlreichen und grundlegenden offenen Fragen sinnvoll, die Untersuchung stufenweise durchzuführen.

Das Amt für Umwelt hat deshalb die Stufe 1 als entsprechendes Untersuchungsprojekt bereits in Angriff genommen. Mit dieser Stufe der technischen Untersuchung sollen soweit wie möglich die Fragen geklärt werden, welche sich aus den Hinweisen und Schlussfolgerungen der historischen Untersuchung ergeben. Falls aufgrund der Stufe 1 noch keine abschliessenden Aussagen

zum Handlungsbedarf gemacht werden können, müssten in einer Stufe 2 weitere Abklärungen vorgenommen werden. Der Schwerpunkt dieser Arbeiten wäre voraussichtlich eine weitere Ergänzung des Messstellennetzes sowie weitere Messungen. Ziel ist in jedem Falle eine gesicherte und abschliessende Gefährdungsabschätzung für die Deponie.

Die Feld-, Labor- und Büroarbeiten sollen im Verlauf des Sommers/Frühherbstes 2010 durchgeführt werden. Die Arbeiten der Stufe 1 der technischen Untersuchung sollen Ende 2010 mit einem Bericht abgeschlossen werden. Dieser hat auch Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen zu enthalten. Die Berichterstattung wird in enger Begleitung durch das AfU erfolgen.

Die betroffenen Kreise werden regelmässig über die wichtigsten Zwischenschritte und Ergebnisse der Untersuchung informiert.

3.5 Kostenschätzung und Finanzierung

Entgegen dem üblichen Vorgehen wird die technische Untersuchung (Stufe 1) in diesem Falle nicht vom Inhaber des Standortes (Deponiebetreiber), sondern durch den Kanton ausgelöst und in Auftrag gegeben. Dies hat den Vorteil, dass die Untersuchung ohne grössere Verzögerung in Angriff genommen und dass der Umfang der Untersuchungen im Detail vom Kanton vorgegeben werden kann. Zudem ist durch dieses Vorgehen eine neutrale und fachlich fundierte Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sichergestellt.

Der Kanton wird die Stufe 1 der technischen Untersuchung vorderhand auch finanzieren. Dies allerdings nur im Sinne einer Vorfinanzierung; eine spätere Kostenverteilung nach Verursacherprinzip ist vorgesehen. Die Arbeiten werden an ein Altlasten-/Geologiebüro mittels Einladungsverfahren vergeben. Das Amt für Umwelt bevorschusst die Arbeiten aus dem kantonalen Altlastenfonds. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Altlastenfonds des Bundes (VASA) an den Kosten beteiligt, da auf den Standort auch nach dem 1. Februar 1996 noch Abfälle gelangt sind (Art. 32e Abs. 3 Bst. b Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG; SR 814.01). Der Altlastenfonds des Kantons Solothurn wird sich voraussichtlich mit 35 % an den Kosten beteiligen.

Die Kosten für die Stufe 1 der Untersuchung werden folgendermassen geschätzt:

- Aufträge an Dritte (Fachbüro, Analysen, Bohrungen, Dokumentation) total ca. Fr. 140'000.--

- Aufwand intern (Amt für Umwelt) ca. 20 Arbeitstage.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat